

30. Kann der Anfechtungsgegner nach österreichischem Recht geltend machen, daß die Forderung, auf welche die Gläubigeranfechtung gestützt wird, trotz Erwirkung eines Vollstreckungstitels wegen Wuchers nichtig sei und eine vollstreckbare Forderung daher fehle?

Öst. Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. Nr. 337 III) § 8. Öst. WD. über den Wucher vom 12. Oktober 1914 (RGBl. Nr. 275) — WucherWD. — §§ 8, 9. ABGB. § 879 Absf. 2 Nr. 4.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 29. Februar 1940 i. S. R. (Gl.) w. Mojica M. (Bekl.). VIII 353/39.

- I. Kreisgericht Troppau.
- II. Obergericht Brünn.

Der Kläger gewährte M., dem Ehemanne der Beklagten, Kredite, über deren Betrag M. zwei Wechsel ausstellte. Er erwirkte gegen M. Wechselzahlungsaufträge, die rechtskräftig wurden; die Vollstreckung blieb ohne Erfolg. M. hat am 14. Juni 1935 seiner Frau für ihre Forderung von 74653,40 K. auf seiner Liegenschaftshälfte das Pfandrecht eingeräumt.

Diese Pfandrechtsbestellung sichts der Kläger an; er klagt gegen die Beklagte auf Duldung, daß er seine vollstreckbaren Forderungen aus ihrer Hypothek befriedige. Die Beklagte verweist darauf, daß der Kläger vom Strafgericht wegen Vergehens des Wuchers, begangen durch die Kreditgeschäfte, über welche die Wechsel ausgestellt waren, rechtskräftig verurteilt worden sei und daß ihm deshalb keine vollstreckbare Forderung und damit kein Anfechtungsrecht zustehe.

Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen, weil die Rechtsgeschäfte wegen Wuchers nichtig seien, dem Kläger daher keine Forderung gegen M. zustehe und deshalb die Voraussetzung eines Anfechtungsanspruchs gegen die Beklagte fehle. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision macht geltend, die Forderung des Klägers beruhe auf den rechtskräftigen Wechselzahlungsaufträgen; nicht diese, sondern nur die zugrunde liegenden Verträge könnten wegen Wuchers nichtig sein. Die Nichtigkeit der Verträge trete überdies nur dann ein, wenn der Bewucherte die Geschäfte anfechte; das habe M. aber nie getan. Überdies seien die Wechsel zur Sicherstellung gegeben worden und hafteten für den Anspruch des Klägers auf Rückstellung dessen, was M. aus dem wucherischen Geschäft erlangt habe; dieser Anspruch beziffere sich auf den Betrag, der sich aus den Wechselzahlungsaufträgen nach Abzug des dem M. zugesügten Schadens ergebe. Das habe der Kläger durch die Einschränkung des Klagebegehrens um diesen Betrag berücksichtigt, so daß ihm für den Restbetrag eine vollstreckbare Forderung aus den Wechselzahlungsaufträgen zustehe.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung wollen verhindern, daß dem Gläubiger durch ein anfechtbares Rechtsgeschäft des Schuldners ein seiner Befriedigung dienender Gegenstand entzogen wird, den er ohne dieses Rechtsgeschäft in Anspruch nehmen könnte. Aus diesem Zweck des Gesetzes ergibt sich, daß der Gläubiger keine Anfechtungsbefugnis hat, wenn er auch ohne das Rechtsgeschäft die Befriedigung vom Schuldner selbst nicht hätte erlangen können. Das ist aber der Fall, wenn er gegen den Schuldner selbst keine vollstreckbare Forderung

hat. Insofern hängt die Anfechtungsbefugnis von der Forderung ab und erlischt mit deren Untergang (Wartsch-Pollak Kommentar zur Anfechtungsordnung § 8).

Aus einem Geschäft, das gegen § 879 Abs. 2 Nr. 4 ABGB. verstößt, hat der Gläubiger keinen Anspruch gegen den Schuldner. Dieses Geschäft ist nicht bloß anfechtbar, sondern nichtig. Auch Gschneider, auf dessen Ansicht der Revisionskläger sich beruft, erklärt (Anm. II L 3 zu § 879 ABGB.), daß die Anfechtbarkeit „de lege ferenda“ der Nichtigkeit vorzuziehen wäre, daß aber nach geltendem Recht Nichtigkeit die Rechtsfolge sei. Dies spricht auch der Herrenhausbericht (Weil. 78 zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses — XXI. Session 1912 — S. 141 fgg.) ausdrücklich aus. Der Umstand, daß im Strafverfahren das Strafgericht die Nichtigkeit des Geschäfts „nur auf Begehren des Verletzten“ auszusprechen hat (§ 8 WucherV.D.), ist für die Frage, ob bürgerlichrechtlich ein wucherisches Geschäft nichtig ist, ohne Bedeutung, da die Bestimmung des § 8 den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Entscheidung bürgerlichrechtlicher Ansprüche durch das Strafgericht nachgebildet ist.

Der Umstand, daß für die Forderung aus einem wucherischen Geschäft ein Vollstreckungsurteil erwirkt wird, heißt die Nichtigkeit nicht. Aus § 9 Abs. 2 WucherV.D. geht hervor, daß die wucherische Eigenschaft des Geschäfts auch im Vollstreckungsverfahren, also nach Erwerb des Vollstreckungstitels, geltend gemacht werden kann, ähnlich wie bei Teilzahlungsgeheimnissen die Unzuständigkeit des Prozeßgerichts auch nach Ermittlung eines Vollstreckungstitels, also nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreits, noch im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen ist (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes betr. Ratengeschäfte vom 27. April 1896 — Ost. RGBl. Nr. 70 —).

Die Nichtigkeit des Geschäfts und der Forderung hat zur Folge, daß diese Forderung im Vollstreckungswege nicht hereingebracht werden soll, auch wenn der Form nach ein Vollstreckungstitel erreicht worden ist. Der Wucherer ist eben in keiner Weise, auch nicht bei Ausnützung von Formbestimmungen, in der Durchsetzung seines Wuchers zu begünstigen. Der Kläger hätte daher seine Forderung gegen den Schuldner selbst nie vollstrecken können. Sein Anspruch, daß ihm der Schuldner zurückstelle, was er aus dem nichtigen Geschäft zu seinem Vorteil erhalten hat (§ 7 WucherV.D.), ist etwas anderes.

als die Forderung, die aus dem Geschäft selbst bestände, wenn es nicht nichtig wäre. Die Ansicht der Revision, die Forderung aus einem wucherischen Geschäft beschränke sich lediglich auf diesen Zurückstellungsanspruch, bleibe in diesem Umfange daher bestehen, ist mit der Tatsache unvereinbar, daß das ganze Geschäft nichtig ist und daß aus ihm deshalb keine zum Teil gültige Forderung bestehen bleiben kann. Der Anspruch auf Rückstellung des erhaltenen Vorteils entspringt nicht dem nichtigen Geschäft, sondern entsteht aus der Vermögensverschiebung, die infolge des nichtigen Geschäfts eingetreten ist und wegen der Nichtigkeit des Geschäfts eines Rechtsgrundes entbehrt.

Auch der weiteren Ausführung, daß nur der Schuldner M., nicht aber der Anfechtungsgegner die Nichtigkeit geltend machen könne, ist nicht zuzustimmen. Denn der Anfechtungsgegner ist kein unbeteiligter Dritter, an dem sich das wucherische Geschäft bloß wirtschaftlich auswirkt, wie dies vielleicht bei einem nachstehenden Hypothekengläubiger angenommen werden kann (vgl. S. 8. Bd. X Nr. 148). Der Anfechtungsgegner ist vielmehr in die Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner insofern einbezogen, als das zwischen diesen bestehende Verhältnis auch rechtliche Wirkungen gegen ihn auslöst. Daher kann er Einwendungen erheben, die dem Schuldner gegen den Vollstreckungstitel zustehen. Er kann sich somit darauf berufen, daß der Anfechtungskläger wegen der wucherischen Beschaffenheit des mit dem Schuldner abgeschlossenen Geschäfts keine Forderung hat. Fehlt aber diese, so fehlt die erste Voraussetzung der Anfechtung.